

78. Ist die nach der Zahlungseinstellung erfolgte Pfändung auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt erlassenen Arrestbefehls eine Rechtshandlung, welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung gewährt, die er nicht zu beanspruchen hatte?

VII. Civilsenat. Ur. v. 29. September 1903 i. S. F. (Bekl.) w.
B. Konkursverw. (Kl.). Rep. VII. 200/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Entsch. in Civill. R. F. S (55).

Die obige Frage ist bejaht worden.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter erachtet den § 30 Ziff. 2 R.D. für anwendbar, indem er davon ausgeht, daß der Beklagte durch die nach der Zahlungseinstellung erfolgte Pfändung der Forderung des Gemeinschuldners gegen die Witwe B. eine Sicherung erlangt habe, die er nicht zu beanspruchen gehabt habe. Den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung stellt der Berufungsrichter nur im allgemeinen dahin fest, daß der Gemeinschuldner „schon lange vor dem 10. September 1900“ (dem Tage, an welchem die Pfändung als bewirkt anzusehen ist) zu zahlen aufgehört habe. Ob hiernach der Erlaß der Arrestbefehle vom 29. und 31. August 1900 in die Zeit vor, oder nach der Zahlungseinstellung fällt, ist nicht völlig sicher. In der Literatur ist die Ansicht vertreten, daß die Pfändung, die auf Grund eines vor der kritischen Zeit erlassenen Arrestbefehls vollzogen sei, nur nach Maßgabe des § 30 Ziff. 1 R.D. angefochten werden könne, weil durch den Arrestbefehl ein konkretes Recht des Gläubigers auf Sicherung begründet werde.

Vgl. v. Sartweg-Bossert, R.D. Bem. 7 Ziff. 6b zu § 30.

Wäre diese Ansicht richtig, so würde es darauf ankommen, ob die Arrestbefehle bereits vor der Zahlungseinstellung erlassen sind, und es würde zutreffendenfalls der § 30 Ziff. 1 R.D. anwendbar sein, was eine Umkehrung der Beweislast zugunsten des Beklagten bedeutete. Es ist ihr indessen nicht beizupflichten. Der III. Civilsenat des Reichsgerichts hatte bereits in dem Urteile vom 20. Januar 1882, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 367,

sich dahin ausgesprochen, daß die durch die Prozeßordnung dem Gläubiger gewährte Möglichkeit, zur Sicherstellung seiner Forderung einen Arrest auszubringen und sich das mit diesem verbundene Pfandrecht zu verschaffen, nicht als ein Anspruch auf Sicherung im Sinne des § 23 Ziff. 2 R.D. (jetzt § 30 Ziff. 2) angesehen werden könne,

vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 374, Bd. 3 S. 395, und nach dem Urteile der vereinigten Civilsenate vom 6. Dezember 1883,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 33,

gehört die behufs der Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils oder anderen vollstreckbaren Titels (§ 702, jetzt § 794 C.P.D.) bewirkte Pfändung zu den in § 23 (30) Ziff. 2 R.D. erwähnten Rechtshand-

lungen, durch welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung gewährt wird, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte. Die Gründe der Plenarentscheidung treffen auch für den Arrestbefehl zu, auf dessen Vollziehung die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung finden, und der regelmäßig den sofort vollstreckbaren Titel für diese Vollziehung bildet (§§ 928, 929 C.P.D.). Aus ihm erwächst ebensowenig, als aus einem sonstigen vollstreckbaren Titel, ein privatrechtlicher Anspruch gegen den Schuldner auf Bestellung eines Pfandrechtes, wie ihn der § 30 Ziff. 2 R.D. im Auge hat; vielmehr wird der Gläubiger durch den Arrestbeschluß nur in die Lage versetzt, die staatlichen Vollstreckungsorgane zum Zwecke der Vollziehung anzufragen. Ein konkretes Recht des Gläubigers entsteht erst mit der Pfändung, auch dann, wenn in dem Arrestbeschluß bestimmte Gegenstände der künftigen Vollstreckung bezeichnet sind. Das Pfandrecht wird auf Grund der Anordnung des Arrestrichters, auf welche der Gläubiger beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen prozessualen Anspruch hat, nicht auf Grund eines vom Schuldner eingeräumten Rechtes erworben. Es wäre auch nicht gerechtfertigt, bei Anwendung der Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen den Arrestgläubiger, der die Zwangsvollstreckung vorwegnimmt, günstiger zu stellen, als den mit einem rechtskräftigen Urteil oder einem anderen vollstreckbaren Titel ausgerüsteten Gläubiger. Kollusionen sind in beiden Fällen denkbar.“ . . .